



# Reden

22.02.2011

## Thema: Gesetzentwurf Unterbringungsgesetz

**Florian Streibl (FW):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes geht es im Grunde um den Appendix des Therapieunterbringungsgesetzes. Herr Kollege Schindler sagte bereits, dass es um Straftäter geht, die ihre Strafe schon abgebüßt haben, von denen jedoch weiterhin eine solche Gefährdung für die Gesellschaft ausgeht, dass man sie nicht in die Freiheit entlassen kann oder darf. Deswegen wird versucht, verschiedene Kunstgriffe anzuwenden. Das ist ein Weg, den man gehen kann. Zwar bewegen wir uns auf einem schmalen Grat, jedoch ist es im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft vor Straftätern wichtig, auch einen schmalen Grat zu beschreiten. Eine Gesellschaft muss in einer Demokratie und in einem Rechtsstaat auch im Rahmen der Verfassung das Recht haben, sich vor psychisch gestörten Gewalttätern zu schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sagt hier, dass eine psychische Störung für eine Unterbringung ausreicht. Ich nenne als Beispiel eine psychische Störung, eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit einer ungewöhnlichen Aggressivität, bei der das Mitgefühl für die Opfer fehlt. Ich nenne als weiteres Beispiel Störungen der Sexualpräferenz. In diesen Fällen ist eine Unterbringung möglich und auch im Sinne des europäischen Rechts. Ich denke, wir müssen hier handeln. Im Vordergrund steht dabei, dass es sich um gefährliche Personen handelt, Personen mit Störungen, vor denen wir die Gesellschaft schützen müssen. Diese Menschen dürfen nicht nur weggesperrt, sondern müssen auch behandelt werden; denn bei ihnen liegt eine psychische Störung vor. Wir können in diesen Fällen auch freiheitsentziehende Maßnahmen ergreifen, die schon jetzt im Rahmen des Zivilrechts angeordnet werden. Beim normalen Zivilrecht geht es ja um psychisch Kranke, bei denen ein Zivilgericht entschieden hat, dass sie untergebracht und betreut werden sollen. Deshalb halte ich es für sinnvoll, diese Gewalttäter in eine zivilrechtliche Behandlung zu überführen und mit neuen Gutachtern an die Sache heranzugehen. Die psychische Störung muss in zwei Gutachten, die neu erstellt werden müssen, festgestellt werden. In diesen Fällen werden die Leute in einer Einrichtung untergebracht, die mit dem Strafvollzug nichts mehr zu tun hat. Dies ist ein sinnvoller Weg, auch im Hinblick auf die Kosten. Ich habe gelesen, dass die Unterbringung 235 Euro pro Tag kostet. Das ist zwar viel Geld, aber immer noch weniger als nötig wäre, wenn solche Gewalttäter rund um die Uhr durch die Polizei überwacht werden müssten. Lobenswert ist an diesem Gesetz auch, dass dabei das Konnexitätsprinzip eingehalten wurde. Die Bezirke werden von den Kosten freigestellt. Der Staat übernimmt die Kosten. Allerdings werden die Kosten für die Verwaltung und den Verwaltungsvollzug erst ex post ermittelt, weil man sie im Vorfeld nicht ermitteln kann. Aber auch für diese Kosten will der Staat eintreten. Das ist für die Kommunen ein guter Ansatz. Hier geht es natürlich um die Täter, die eine Tat begangen haben. Es geht aber auch um die Opfer. Mit diesem Gesetz, das wir gerne unterstützen, wollen wir Opfer und neue Opfer vor Gewalttaten schützen, gerade vor Verbrechen wie Mord, Kindesmissbrauch, sexuellen Abnormitäten und Nötigungen. Vor diesen Verbrechen müssen wir unsere Gesellschaft schützen und in Kauf nehmen, diese Täter wegzusperren, um größeres Unrecht zu verhindern.  
(Beifall bei den Freien Wählern)